

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831**

4.12.1831 (Nr. 336)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 336.

Sonntag, den 4. Dezember

1831.

## Baden.

In Gemäßheit höchsten Befehls aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. wird die Versendung und Verbreitung des bei Silbermann zu Straßburg unter dem Titel „Deutschland“ erscheinenden Zeitblatts, welches an die Stelle des durch Bundesbeschluß vom 19. v. M. verbotenen „konstitutionellen Deutschlands“ getreten ist, hiermit untersagt. Die Polizeibehörden haben auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen, und das fragliche Blatt, falls es gleichwohl an öffentlichen Orten aufgelegt werden sollte, hinwegnehmen zu lassen.

Karlsruhe, den 3. Dez. 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

vdt. Stemmler.

Karlsruhe, den 3. Dezember. In der Frankfurter Oberpostamtzeitung vom 23. Nov. l. J. (Beilage zu No. 226.) ist eine von den Herren Fürsten von Löwenstein, zur Verwahrung ihrer durch die deutsche Bundesakte garantierten Eigenthumsrechte gegen legislative Eingriffe, an Seine königl. Hoheit den Großherzog übergebene Erklärung d. d. Karlsruhe den 18. Nov. d. J. erschienen, die wir, wegen ihres besondern Interesse für die badischen Staatsbürger unsern Lesern zu geben uns verpflichtet halten. Wir fügen derselben zugleich die Resolution bei, welche den Herren Fürsten von Löwenstein auf diese Erklärung unterm 25. Nov. durch das Großherzogl. Staatsministerium ertheilt worden ist.

Durchlauchtigster Großherzog,  
gnädigster Herr!

Sowohl aus einigen bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung von einzelnen Mitgliedern gemachten Anträgen — insbesondere aus dem Antrage des Abgeordneten v. Rotteck auf gezwungene Ablösung des Zehntrechts, als aus einigen von dem Großh. Staatsministerium selbst den Ständen zur Berathung vorgelegten Gesetzesentwürfen — namentlich denjenigen auf Abschaffung der Frohnden, des Neubruchs und Blutzehntens, so wie der Baumrechte — haben wir mit tiefem Bedauern ersehen, daß nicht allein ein beträchtlicher Theil der beiden Kammern, sondern auch das Großherzogl. Staatsministerium der gesetzgebenden Gewalt im Großherzogthum das Recht beilegen, über den unbestritten anerkannten Besitz des einzelnen Staatsbürgers ohne dessen spezielle Einwilligung oder vorgängige volle Entschädigung zu verfügen, sobald sie solches dem allgemeinen Interesse für entpre-

chend erachten. So sehr wir die wohlmeinende Absicht, dem zahlreichsten und wichtigsten aller Stände im Staate, dem Landmanne, möglichst Erleichterung zu verschaffen, ehren, so können wir dennoch nicht umhin, Ew. königl. Hoheit die Besorgnisse auszudrücken, mit welchen uns ein solches Verkennen jener Schranken erfüllt, die das Recht des Besitzes der gesetzgebenden Gewalt entgegenstellt, und welche diese, in welcher Form sie auch ausgeübt werden möge, nie überschreiten kann, ohne in Willkühr und Gewaltthätigkeit auszuarten. Könnte jemals durch allgemeines, ausdrückliches und stillschweigendes Anerkennung der Gesetzgebung im Großherzogthum eine solche Allgewalt über den Besitz eingeräumt werden, so wäre in der That das Eigenthum des einzelnen Staatsbürgers jedesmal geopfert, so oft das Ministerium im Einverständnisse mit der Mehrheit der beiden Kammern das augenblickliche Interesse der Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums mit dem wahren dauernden Besten der Gesamtheit verwechselt. Ja sowohl das Staatsministerium, als die Vertreter des Volks wären unaufhörlichen Versuchungen ausgesetzt, da ihnen, wo nicht rechtlich, doch gesetzlich ein Mittel an die Hand gegeben wäre, sich durch Popularität zu erwerben, daß sie die Rechte der geringern Zahl der Konvenienz der größern Menge preiszugeben in Vorschlag brächten. Die schützenden Formen der Volksvertretung liefen Gefahr, bei immer zunehmendem Wettstreit um Popularität von Seiten der Gesetzgeber zuletzt in ein gewissermaßen legalisirtes Faustrecht auszuarten, wo der, auf Kosten der einzelnen Stände, errungene Beifall des großen Haufens das alleinige höchste Gesetz im Staate bildete. Diese Ueberzeugung ist es, welche uns nicht nur gegen unser Haus und unsere Nachkommen, sondern auch gegen Ew. königl. Hoheit und gegen das gesammte badische Volk verpflichtet, von allen in unserer Befugniß stehenden Mitteln zur Abwendung solcher, ihrer Konsequenzen halber so höchst gefährlichen Gesetzesvorschläge Gebrauch zu machen. Wir erklären daher Ew. königl. Hoheit feierlichst in unserm n. unserer sämtlichen Aduaten Namen, daß wir zwar mit Freuden allen Anträgen der Großh. Staatsregierung, welche die Beseitigung mancher bestehenden — für den Landmann hier und da drückenden Lasten vermittelt einer beiderseitigen gütlichen Uebereinkunft der Betheiligten bezwecken, entgegenkommen werden; daß wir aber innerhalb der Grenzen unseres standesherrlichen Gebiets, kein von der Staatsregierung mit Beistimmung der beiden Kammern der Ständeversammlung erlassenes Gesetz für rechtskräftig anerkennen werden, durch welches über un-

fere durch die deutsche Bundesakte und die Wiener Schlußakte garantirten Rechte und Einkünfte ohne vorgängige volle Entschädigung oder spezielle Einwilligung unserer Seits verfügt würde, und daß wir gegen den gewaltsamen Vollzug eines solchen Gesetzes von Seiten der Großh. Staatsregierung alle diejenigen gesetzlichen Mittel zu ergreifen entschlossen sind, welche uns die deutsche Bundesverfassung im Fall legislativer Beeinträchtigung des uns garantirten gleichförmig bleibenden Rechtszustandes gewährt. Indessen hoffen wir im festen Vertrauen auf Ew. Königl. Hoheit uns bekannte persönliche Rechtsliebe, daß wir nicht in die schmerzliche Lage uns verfest sehen werden, im Großherzogthum Baden diejenige Sicherheit des Eigenthums vermöge völkerrechtlicher Garantie als Privilegium zu besitzen, welche nach unserer innigsten Ueberzeugung einem jeden Staatsbürger in jedem rechtlich konstituirten Staate zukömmt. —

In tiefster Ehrerbietung Ew. Königl. Hoheit unterthänigste Diener:

Georg, Fürst zu Löwenstein im eigenen Namen und in dem des Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.  
Konstantin, Erbprinz zu Löwenstein, im Namen meines Vaters des Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

An den Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

Durchlauchtig Hochgeborner Fürst!

Nicht ohne lebhaftes Befremden hat das unterzeichnete Staatsministerium die von Eurer Durchlaucht Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog übergebene unterthänigste Vorstellung vom 18. Nov. d. J. gelesen, sowohl ihrer Fassung als ihres Inhalts wegen.

Wir übergeben die erstere in der Ueberzeugung, daß Euer Durchlaucht Selbst die Sprache des Verfassers, bei näherer Ueberlegung, nicht angemessen finden werden. Was aber den Inhalt der Vorstellung betrifft, so glauben Euer Durchlaucht, das großherzogliche Staatsministerium habe den Ständen Gesetzesentwürfe vorgelegt, die das Eigenthum beeinträchtigen, Ihrem fürstlichen Hause, dem Regenten und dem badischen Volke gefährlich seien; Hochdieselben sehen sich aufgefordert, gegen diese Gesetzesentwürfe mit allen Ihnen gesetzlich zustehenden Mitteln anzukämpfen, und wenn sie demungeachtet im verfassungsmäßigen Wege Gesetzeskraft erlangen sollten, deren Rechtskraft innerhalb der Gränzen Ihrer standesherrlichen Besitzungen zu bestreiten, insofern dadurch die Ihnen völkerrechtlich garantirten standesherrlichen Rechte beeinträchtigt würden.

Als solche Entwürfe haben Euer Durchlaucht das Gesetz über den Neubruchzehnten, den Blutzehnten, die Herrenfrohnden und die Bannrechte bezeichnet.

Ein Gesetzesvorschlag über die Bannrechte ist von der Regierung nicht vorgelegt worden, wie Euer Durchlaucht, als Mitglied der 1. Kammer, aus den Verhandlungen über diesen Gegenstand, und besonders aus dem

von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg am 17. d. M. erstatteten Bericht sehr wohl erinnernlich sein mußte; wir können daher die Ausführung eines solchen lediglich der Unkunde des Schriftverfassers zuschreiben.

Sehen wir uns auch im Allgemeinen nicht veranlaßt, die Befugniß der Regierung zur Vorlage der fraglichen Gesetze, und die Zweckmäßigkeit derselben gegen irgend Jemand zu vertheidigen, so können wir doch, die in der übergebenen Vorstellung vorkommenden Behauptungen erwägend, nicht unbemerkt lassen, daß Sich Euer Durchlaucht in einem wesentlichen Irrthum befinden, wenn Sie glauben, keine Regierung habe die Befugniß, im Wege der Gesetzgebung bestehende Rechte aufzuheben, ohne die spezielle Einwilligung jedes einzelnen Theilhabenden über die Art und Größe der Entschädigung; daß Sich Hochdieselben ebenso täuschen, wenn Sie jedes Recht eines Standesherrn für ein standesherrliches Recht halten, und damit gleichsam alle legislativen Bestimmungen, jede zeitgemäße Reform, jede Verbesserung der staatsbürgerlichen Verhältnisse an die spezielle Einwilligung jedes Standesherrn gebunden erachten, die im Wege der Unterhandlung erzielt werden müsse.

Die Geschichte der Gesetzgebung aller Staaten widerlegt die erste Ansicht; rücksichtlich der letztern dürfen wir Euer Durchlaucht nur auf die einfache Wahrheit aufmerksam machen, daß zwar der Inhaber eines standesherrlichen Rechts nothwendig ein Standesherr sein muß, daß aber kein Recht deswegen ein standesherrliches ist, weil es ein Standesherr besitzt, daß das Eigenthum des geringsten Unterthanen und das Eigenthum des Standesherrn unter gleichem Schutze steht, und der jeweiligen Gesetzgebung des Landes unterworfen ist; daß nur die Rechte der Standesherrn, als solcher, welche die übrigen Staatsbürger nicht haben, das Wesen der Standesherrlichkeit konstituieren, und daß nur diese Rechte durch eine höhere Gesetzgebung als die des Landes, durch die Gesetzgebung des deutschen Bundes garantirt sind.

Erwägen Euer Durchlaucht, daß der Neubruchzehnten den Ortsherrn, was Jeder vom Adel sein kann, und den Ortspfarrern durch das Gesetz, von dessen Aufhebung es sich nur rücksichtlich des noch nicht zehntbaren Landes handelt, gegeben worden ist; erwägen Euer Durchlaucht ferner, daß der Blutzehnte, dessen Ablösung vorgeschlagen wurde, größtentheils in dem Besitz der Geistlichkeit, als ein besonderes Recht der Standesherrn überall nicht angesehen werden kann, wie denn namentlich das fürstliche Haus Löwenstein beider Linien nicht so viel Blutzehntrevenden, als mancher Ortspfarrr, zu beziehen hat; erwägen Euer Durchlaucht endlich, daß jeder Staatsbürger Frohndberechtigter sein kann, soferne von Frohnden die Rede ist, welchen ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liegt, Staatsfrohnden aber nur die Staatsgewalt ansprechen darf; so werden Sich Hochdieselben zuverlässig Selbst bescheiden, daß in diesen Gesetzesvorschlägen eine Beeinträchtigung Ihrer standesherrlichen Rechte nicht liegen kann, weil sie dieselben in der That gar nicht berühren.

Wir wissen zwar wohl, daß Euer Durchlaucht, wenn auch nicht in der Eigenschaft eines Standesherrn, doch in der eines Zehnt- und Frohndberechtigten bei dem Maaße der Entschädigung persönlich betheiligte sind; es würde aber wahrhaft gegen unsere innige Ueberzeugung von Hochdero billigen Gesinnungen laufen, hierin das Motiv zu der übergebenen unterthänigsten Vorstellung zu suchen, und zu glauben, Euer Durchlaucht werde eine Entschädigung ungenügend erscheinen, die von beiden Kammern der Stände und der Regierung für angemessen erachtet werden wird.

Auf die von Euer Durchlaucht gemachten Erklärungen haben wir die Ehre, Hochdenselben zu eröffnen:

- 1) Daß die großherzogliche Regierung den auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommenden Gesetzen im ganzen Lande, mithin auch in den standesherrlichen Besitzungen Euer Durchlaucht, im Einklang mit der Gesetzgebung des deutschen Bundes, die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam zu sichern wissen wird.
- 2) Daß es, wie sich von selbst versteht, Euer Durchlaucht stets hin unbenommen bleibt, sich beschwerend an die hohe Bundesversammlung zu wenden, wenn Hochdieselben Ihre standesherrlichen Rechte durch die Landesgesetzgebung beeinträchtigt halten; endlich
- 3) daß dem Vorhaben Euer Durchlaucht gegen Gesetzesvorschläge, die Sie dem Lande für nachtheilig halten, unter Benützung aller gesetzlich erlaubten Mittel anzukämpfen, ein Hinderniß um so weniger im Wege stehen kann, als Hochdieselben, als gebornes Mitglied der ersten Kammer, sogar eidlich verpflichtet sind, des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach Ihrer innern Ueberzeugung zu beraten.

Wenn übrigens Euer Durchlaucht zeit- und zweckgemäß erachtet haben, die übergebene Vorstellung gleichzeitig in öffentliche Blätter einrücken zu lassen, so werden Hochdieselben in der Bekanntmachung der darauf ergangenen Resolution eine natürliche Folge dieser Maaßnahme erblicken.

Karlsruhe, den 25. Nov. 1831.

Großherzogliches Staatsministerium.  
v. B d k h.

An den Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

Durchlauchtig Hochgeborner Fürst!

Der Herr Erbprinz Konstantin hat in Gemeinschaft mit Sr. Durchl. dem Herrn Fürsten Georg von Löwenstein abschriftlich anliegende Vorstellung am 18. d. M. an Seine königliche Hoheit den Großherzog übergeben.

Da dem Herrn Fürsten Georg die Verhältnisse, welche anscheinend die Veranlassung zu dieser Beschwerde gegeben haben, näher bekannt sind, und Euer Durchlaucht Sich mit Hochdemselben in dieser Hinsicht nicht in

gleicher Lage befinden, der Herr Erbprinz Konstantin Sich auch nicht durch spezielle Vollmachten von Euer Durchlaucht, als Haupt des standesherrlichen Hauses, zu dieser Beschwerdeführung legitimirt hat, so haben wir die darauf beschlossene Resolution an den Herrn Fürsten Georg ergehen lassen, und beehren uns, Euer Durchlaucht davon durch die abschriftliche Anlage Kenntniß zu geben.

Karlsruhe, den 25. Nov. 1831.

Großherzogliches Staatsministerium.  
v. B d k h.

Karlsruhe, den 29. Nov. In der 92. öffentlichen Sitzung der 1. Kammer wurde die Diskussion über den Gesetzesvorschlag, die Errichtung von Unterpfandsbehörden betr., vorgenommen, und derselbe mit großer Majorität verworfen.

Karlsruhe, den 28. Nov. 93. öffentliche Sitzung der 1. Kammer. — Die Tagesordnung führte zur Diskussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Blutzehntens betr.; derselbe wurde einstimmig angenommen. Hierauf folgte die Diskussion über die Adresse der 2. Kammer, die Thätigung und den Bezug der kleinen Forstfrevelstrafen durch die Gemeinden betr.; der 1. Vorschlag, dieser Adresse nicht beizutreten, wurde mit 11 gegen 4 Stimmen verworfen; eben so ein 2. Vorschlag, dieses Recht der Gemeinden nur auf die in ihren eigenen Waldungen begangenen kleinen Waldfrevel zu bewilligen, mit 10 gegen 5 Stimmen; zuletzt wurde der Beitritt zur Adresse mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen. Das hohe Präsidium legte zwei inzwischen eingekommene Mittheilungen der 2. Kammer vor, nämlich das Gesetz wegen Aufhebung der Herrenfrohnden, und wegen des Schuldenkontrahirens der Offiziere; beide Gegenstände wurden an die früher bestandenen Kommissionen verwiesen, und zugleich beschlossen, die Kommission wegen Aufhebung der Herrenfrohnden mit 2 Mitgliedern zu verstärken.

† Vorläufige Mittheilung aus der 149. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 3. Dez.

Staatsrath und Chef des Ministeriums des Innern Winter, eröffnet ein höchstes Rescript Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, aus dem Staatsministerium, wornach, da die dringenden Arbeiten des Landtags bis zum 5. d. M. nicht vollendet werden können, derselbe bis zum 21. d. M. verlängert wird.

(Die 148. Sitzung der 2. Kammer vom 2. Dez. werden wir morgen nachtragen.)

Das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 2. Dez., Nr. 28, enthält:

I. Eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die bewunderungswürdige Rettung zweier Menschen durch die 12jährige Susanne Reisacher.

II. Die Anzeige von 2 Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.

## Frankreich.

Die Pariser Blätter vom 30. Dez. sind gestern nicht d'ahier angekommen.

Der niederrh. Kurier schreibt aus Paris, den 30. Nov.: Heute zirkuliren hier folgende wichtige Nachrichten: Eine telegraphische Depesche des Marschall Soult soll berichten, die im Hauptquartier erschienenen Deputation der empörrten Arbeiter von Lyon habe sich gegen völlige Amnestie zur Zurückführung der Truppen erboten, jedoch von dem Marschall die Antwort erhalten: Die Gerechtigkeit müsse, wenn der König nicht Gnade bewillige, ihren Gang haben, und er könne sich daher auf keine Bedingungen einlassen. Man versichert jedoch, bei Ankunft dieser Depesche habe Hr. Perier dem Kriegsminister bereits die Weisung zugesendet gehabt, Milde und Barmherzigkeit walten zu lassen. Die hier angekommenen Lyoner Deputirten verlangen eine Geldunterstützung für ihre Stadt, und erklären sich ganz bestimmt für friedliche und beruhigende Maßregeln. — Zugleich erhalten wir aus guter Quelle die wichtige Nachricht, Preussen und Oestreich hätten in der letzten Zeit ihre Gesandten angewiesen, sich mit dem französischen Hofe über die Grundlage einer von den 3 Mächten vorzunehmenden Entwaffnung zu verständigen. Von Rußlands Beitritt hierzu ist nicht die Rede.

Ueber Straßburg vernimmt man aus Lyon, den 27. Nov.: Eine Deputation, die aus dem Maire, einem Theil des Municipalcorps und den Sektionschefs der Arbeiter bestand, hat sich heute zum General Roguet gegeben, um die nöthigen Maßregeln zur Rückkehr der Besatzung zu treffen. In Erwartung der Ankunft des Herzogs von Orleans und des Kriegsministers glaubte General Roguet keine Truppenbewegung auf sich nehmen zu können, sondern wartete des Ministers Befehle ab. Um Mitternacht traf jedoch die Nachricht von der Ankunft der Vorgenannten im Hauptquartier hier ein. Seit dem Abend des 26. war hier die ganze Stadt in Bestürzung über das Gerücht, daß Brandstiftungsversuche gemacht werden sollten, und in den meisten Häusern suchte man sich dagegen zu sichern. Man versichert indeß, diese Angst sei ganz ohne Grund. — Gestern ward hier die Nachricht von einer Bestellung von Seidewaaren im Betrag von 640,000 Fr. für den König angeschlagen. — Man hat hier die Nachricht, daß der ganze Süden ruhig ist, und daß die Nationalgarden der angrenzenden Departements bereit sind, wenn es nöthig sein sollte, gegen Lyon zu marschiren. Die Linientruppen derselben sind schon alle auf dem Marsch gegen Lyon.

Unter den Saint-Simonianern ist eine Häresie entstanden. Die beiden bisherigen Häupter der Kirche, H. Enfantin und Bazard, haben sich getrennt, und Hr. Enfantin hat sich als einziges Oberhaupt derselben „gesetzt.“ Hr. Bazard und A. protestiren gegen diese Transformation, Hr. Enfantin, dem Pater Rodrigues treu blieb, behauptet jedoch, seine Lehre sei die rechte, und der Glorbe ist auf seiner Seite geblieben.

Deputirtenkammer vom 29. — Hr. Lacheze Sohn

verlas einen Vorschlag, wornach Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer, mit Zurücknahme des in der letzten Sitzung ergangenen neuen Gesetzes, vom nächsten Jahr an wieder verhältnißmäßig vertheilt werden sollen. Er verlangte, ihn sogleich zu entwickeln, und, ungeachtet des Widerspruchs des Finanzministers und des Zentrums, erklärte sich die Versammlung bereit, ihn anzuhören. Er schilderte nun die Nachteile der neuen quotenweisen Vertheilungsart gegen die frühern, bei welcher der Willigkeit Raum gegeben war, und verlangte daher, daß die Regierung zur frühern Erhebungsart zurückkehre. Hr. Lepelletier d'Aulnay verlangte, der Vorschlag solle an eine besondere Kommission, Hr. Laffitte, er solle an die Subjektkommission verwiesen werden; der erstere fand auf den äußersten Seiten, der letztere im Zentrum Unterstützung, indem man sich für jenen Vorschlag auf das Reglement, für diesen auf die Zweckmäßigkeit berief. Der Finanzminister, welcher der Motion des Hrn. Lacheze seine Zustimmung gab, sprach für die letzte Ansicht, und, nach lebhaften, oft lärmenden Debatten, siegte dieselbe mit großer Majorität. — Man setzte hierauf die Verathung über den Verbesserungsentwurf zum Strafgesetzbuch fort.

## Belgien.

Die preuß. Staatsztg. schreibt aus Brüssel, den 23. Nov.: Das Reich der Agitatoren ist jetzt vorüber, und der Friedensvermittler, der endlich auch den erschnten Delzweig aus dem Haag brachte, würde im Triumphe vom Volke empfangen werden. So lange Holland im Stande ist, den jetzigen provisorischen Zustand zu behaupten, werden hier immer Besorgnisse und Unruhen, und zwar wegen der in ihrer Regsamkeit aufgehaltenen Quellen des Erwerbs, gehegt werden. Die Hoffnung jedoch, daß auch Holland früher oder später zu dem Entschlusse kommen muß, diesem Stande der Dinge ein Ende zu machen, stößt einiges Vertrauen in die Zukunft ein. — Hr. de Potter war in der letzten Zeit 3 Tage lang hier, ohne im mindesten bemerkt zu werden.

## Polen.

Die allg. Ztg. schreibt von der poln. Gränze, den 19. Nov.: Durch die russ. Regimentskommandanten, besonders von den Artillerieregimentern, werden viele Pferde aufgekauft. Es liegt hierin klein aünstiges Vorzeichen für die baldige Reorganisation einer Nationalarmee, womit sich Viele schmeickelten. Sollte es doch dazu kommen, so ist bei dem gänzlichen Mangel an polnischen Offizieren nicht wohl abzusehen, durch wen die Nationaltruppen geübt und befehligt werden können? Wahrscheinlich durch Russen; gleiche dies aber einer Nationalarmee?

Der schwab. Merkur schreibt von der polnischen Gränze, den 22. Nov.: Reisende, welche kürzlich Warschau und das Königreich besucht haben, so wie die wenigen anlangenden Privatbriefe entwerfen die betrübendste Schilderung von dem heutigen Zustande dieses unglücklichen Landes und von der Betäubung, welche daselbst alle Klassen der Bevölkerung und selbst die Juden

ergriffen hat, wiewohl diese eben nicht mit den polnischen Patrioten sympathisirten.

#### Preussen.

Berlin, den 29. Nov. Gestern erkrankte dahier an der Cholera 1 Person, 1 genas, keine starb.

Se. Maj. haben den General der Infanterie, v. Rauch, den Bischof Neander, den Geh. Oberrevisionsrath Blanschard, den Geh. Oberregierungsath v. Bernuth und den Geh. Oberfinanzrath v. Stülpnagel zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt.

In dem heute erschienenen Blatte der Gesetzsammlung wird der Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem König und dem Großherzog von Hessen einerseits, und dem Kurfürsten von Hessen andererseits, bekannt gemacht. Der 1. Artikel lautet: „Die Kurfürstl. hess. Staatsregierung, von dem Anerkenntnisse ausgehend, daß auf solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte, und früher schon durch anderweite Verhandlungen bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Gewerbleißes und des Handels in den Kurhess. Landen am sichersten zu erreichen sei, vereinigt sich mit der königl. preussischen und der großherzoglich-hessischen Staatsregierung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssystem, und wird, da diese Vereinigung eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben nothwendig voraussetzt, in Beziehung auf diese Abgaben die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften in der Art erlassen, daß völlige Uebereinstimmung mit der in den königl. preussischen und großherzoglich-hessischen Landen bestehenden Gesetzgebung stattfindet.“ — Der 9. Art. enthält folgende Bestimmung: „Mit dem 1. Jan. 1832, wo der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, tritt rücksichtlich des Handels und Verkehrs zwischen Preussen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Kurhessen andererseits, die Freiheit, und rücksichtlich der Einnahme an Zöllen die (durch die folgenden Artikel näher geregelte) Gemeinschaft ein.“

#### Rußland.

Petersburg, den 19. Nov. Unterm 31. Okt. erging ein kaiserl. Ukas an den Senat, um die Verhältnisse des zahlreichen Adels in den altpolnischen Provinzen, der Schlachty, zu ordnen. In der Einleitung beruft sich der Gesetzgeber darauf, daß dies schon damals habe geschehen sollen, als jene Provinzen „wieder“ an Rußland kamen, daß aber die Ausführung der diesfälligen Verordnung durch die Umstände verhindert worden sei, und fährt dann fort: „Unterdessen haben die neuesten Ereignisse in den von Polen zurückgehaltenen Gouvernements dargethan, daß diese Leute, wegen Ermangelung fester Wohnsitze und eigenen Vermögens, und bei der von vielen derselben geführten Lebensart, vorzugsweise zum Aufstande und zu verbrecherischen Handlungen gegen die gesetzliche Macht geneigt waren. Nachdem die Schuldigen der verdienten Strafe überantwortet worden sind, haben Wir für dienlich erachtet, zugleich die Bewerkstelligung

Unseres Planes zur besseren Organisation des Zustandes der Uebrigen zu beschleunigen.“ Hieran schließt sich eine Verordnung mit folgenden wesentlichen Bestimmungen: Von den Individuen, welche sich bisher zu den Schlachty zählten, behalten die Adelsprivilegien nur die, welche ordnungsmäßig ihren Adel beweisen können, und werden dann Edelleute genannt. Die übrigen Schlachty dagegen, die ihren Adel nicht beweisen, werden in 2 Klassen getheilt, in Dorf- und Stadtbewohner. Die erstern erhalten den Namen „Freisassen“ (Dobnodworzy), und theilen sich in Eingeseffene und Nichtingeseffene, je nachdem sie eigene Landwirthschaft haben, oder in Diensten stehen, die andern „Bürger“, und wenn sie eine Kunst oder Wissenschaft treiben „Ehrenbürger“ (Potschotnyi Grafhdanin). Diese Freisassen und Bürger müssen von nun an eine Geldbeisteuer zahlen, und sind zu 1jährigem Militärdienst, von dem nur die Ehrenbürger sich loskaufen können, verpflichtet.

Hier erkrankten vom 11. — 17. Nov. 8 Personen an der Cholera, 5 genasen und 5 starben. Am 17. war kein Kranker mehr vorhanden.

Die Gegend von Riga ist jetzt sehr unsicher für Reisende; es hatten einige Tage hinter einander mehrere Straßenräubereien stattgefunden.

#### Oesterreich.

Wien, den 26. Nov. Heute erkrankten dahier an der Cholera 15 Personen, 19 genasen und 11 starben.

#### Schweiz.

Neuenburg. Der Advokat Humbert ist den 23. Nov. von dem Kriminalgerichte zu Neuchatel völlig losgesprochen worden. — Der gesetzgebende Körper ist auf den 5. Dezember einberufen. Es wird jetzt hier ein besoldetes Korps von 300 Mann errichtet; die Stadt und Schloß sind durch Barrikaden und Pallisaden auf allen gefährlichen Punkten gesichert, und auf der Terrasse sind Kanonen aufgeführt. — Am 26. benachrichtigten die eidgenössischen Repräsentanten durch eine Proklamation die Neuenburger von der Aufhebung der militärischen Besetzung ihres Kantons durch die schweizer. Bundesstruppen, und am nämlichen Tage erließ der königl. Kommissär, v. Pfuel, eine Proklamation, worin er mit der gleichen Nachricht an alle Neuenburger die Aufforderung verband, sich zu waffnen, und dem Vaterlande Ruhe zu erhalten. — In La-Chaux-de-Fonds wurden bei 3 neuen Repräsentantenwahlen mit eminenter Majorität unter dem Ruf: „Es lebe der König!“ lauter Royalisten gewählt. Als es indeß dunkel ward, entstanden arge Schlägereien zwischen beiden Parteien.

#### Baiern.

München den 30. Nov. Kammer der Abgeordneten. — An der Tagesordnung war gestern die Fortsetzung der Berathung über die Preßgesetzentwürfe. Der Abg. Seuffert schlug aber in Folge der neusten Bundesratsbeschlüsse die gänzliche Einstellung der Berathung vor, da es nun klar am Tage sei, daß die Re-

gierung die Preßgesetze nicht genehmigen würde. Der Minister v. Stürmer erwiderte, die Regierung habe eben erst Nachricht von den Beschlüssen erhalten, übrigens könne unter diesen Umständen von der Aufhebung der Zensur keine Rede sein. Der Abg. Rudhart glaubte, nun um so mehr zur Annahme der Entwürfe rathen zu müssen. Die Abg. v. Cloßen, Schwindel, v. Harsdorf läugneten die Giltigkeit der Bundestagsbeschlüsse für Baiern, und forderten die Versammlung zur Standhaftigkeit auf. Der Abg. Seuffert äusserte, nach der Art, wie die letzte Deputation bei Hof empfangen worden, sei es wahrscheinlich, daß die Kammer aufgelöst werde. — Eine eigentliche Debatte über die einzelnen Modifikationen der Kammer der Reichsräthe folgte nicht mehr, die Versammlung verwarf stillschweigend eine nach der andern, ein Paar ausgenommen, die sich auf bloße Wortstellungen bezogen. — Nachher erschien der Justizminister und verlas den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches. — Heute trat die Kammer bei mehreren Anträgen untergeordneten Interesses den von der 1. Kammer zurückgekommenen Beschlüssen bei. Sie beschloß sich sodann mit dem Antrag des Abgeordneten v. Ehrne die Vorlage eines Gesetzes über Kompetenzkonflikte betreffend. Der Ausschuß hielt die Kammer im gegenwärtigen Augenblicke nicht für kompetent, und stellte nur den Antrag, dem Justizministerium die Sache zur Berücksichtigung bei Ausarbeitung des neuen Gesetzbuches zu empfehlen. Der Antrag des Ausschusses ward angenommen. Der Finanzminister Graf v. Armanberg verlas nachher einen Gesetzesentwurf, wodurch §. 5. des Häusersteuergesetzes von 1828 die geeignete Modifikation erhalten soll.

#### Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 30. Nov. Der Bundestag beschloß sich, wie es heißt, im gegenwärtigen Augenblicke mit Beratung und Abfassung eines definitiven Preßgesetzes, das sehr umfassend sein, und sohin einem längst gefühlten Bedürfnisse abhelfen wird. (Schwäb. M.)

#### Königreich Sachsen.

Dresden, den 26. Nov. Die Landesregierung wird vom 1. k. M. an in zwei Kollegien, das Landesjustizkollegium und die Landesdirektion, getheilt. Zum Präsidenten des erstern ist der Direktor des zweiten Departements der Landesregierung, Dr. Eisenstuck, und des zweiten, mit welcher die bisherige Kommerziendeputation vereinigt wird, der Direktor der benannten Deputation, v. Wietersheim, ernannt worden. — Unter dem 25. d. hat die Regierung den Bundesbeschluß in Betreff der Einreichung von Adressen in öffentlichen Angelegenheiten bekannt gemacht.

#### Türkei.

Nach Privatbriefen aus der Moldau hat die Pforte der unter dem Einflusse der russischen Regierung für die beiden Fürstenthümer Moldau und Wallachei ausgearbeiteten Staatsverfassung ihre Zustimmung versagt.

#### Griechenland.

Nach Briefen aus Syra vom 30. Okt. haben die Hydrioten und Syrioten sich, unter Bedingung einer allgemeinen Amnestie, der provisorischen Regierung Griechenlands unterworfen.

Das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 2. Dez. Nr. 28. enthält folgende:

#### Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

Den Ministerialrath Eschbach gebetenmaßen seiner Stelle bei der katholischen Kirchensektion unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen zu entheben, und ihm die erbetene Pfarrei Hochsal zu verleihen,

dem Oberwund- und Hebarzt Schmoll zu Pforzheim das Staatschirurgat Eberbach,

dem Pfarrer Johann Philipp Sabel zu Tresschlingen die zweite evangel. protestantische Stadtpfarrei Bretten,

dem Pfarrer Friedrich Eisenlöffel von Tegernau die evangel. protestantische Pfarrei Brödingen

dem Pfarrverweser Vogner zu Meersburg die katholische Pfarrei Dürnheim zu übertragen.

#### Erledigte Stellen.

Die Bewerber um die erledigte evangel. protest. Pfarrei Tresschlingen, im Dekanat Neckarbischofsheim, deren Kompetenz auf 707 fl. 30 kr. angeschlagen ist, haben sich bei der Patronats Herrschaft, Freiherrn Siegmund von Gemmingen-Hornberg, zu Tresschlingen zu melden.

Da man beschlossen hat, die bisher durch einen Pfarrverweser verwaltet gewordene evangel. protest. Pfarrei Walldorf, Dekanats Oberheidelberg, welche im Kompetenzanschlag jährlich 547 fl. erträgt, wieder mit einem eigenen Pfarrer zu besetzen, so werden diejenigen, welche sich um solche bewerben wollen, demnach aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vordrifsmäßig durch ihre Dekanats bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangel. protest. Pfarrei Tegernau, im Dekanate Schopshheim, deren Kompetenz auf 958 fl. 3 kr. angeschlagen ist, haben sich bei der obersten Kirchenbehörde zu melden.

#### Staatspapiere.

Paris, den 29. Nov. 5prozent. 95, 00; 3prozent. 68, 45.

Frankfurt, den 1. Dez. Großherzogl. badische 50 fl. Lott. Loose von S. Haber sen. und Söll u. Söhne 1820 83½ fl. (Geld.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von: Ph. Madler.

Beiträge für die heldenmüthige 12jährige

### Susanna Keisacher aus Sasbach

In Nr. 334, vom 2. Dez., wurde aus Irrthum angezeigt: Von hoher Hand 40 fl. — es sollte aber heißen 46 fl. also bis heute Summa 56 fl. 6 kr. Ferner von N. 5 fl. 24 kr. Von zwei Offizieren 2 fl. 42 kr. Karlsruhe, den 2. Dez. 1831.

P. Macflet.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-  
Beobachtungen.

2. Dez.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 8	27 3/4. 10,2 L.	— 0,9 G.	69 G.	W.
M. 1 1/4	27 3/4. 9,4 L.	— 0,7 G.	72 G.	W.
N. 7 1/2	27 3/4. 9,2 L.	+ 1,1 G.	75 G.	W.

Trüb und Schnee — Abends Thauwetter.

Psychometrische Differenzen: 0.8 Gr. - 1.0 Gr. - 0.3 Gr.

### Literarische Anzeigen.

Als eine der bedeutendsten Erscheinungen der neuesten Literatur wird unstreitig das so eben fertig gewordene Werk

#### Malkolm.

Eine norwegische Novelle.

Von

Henrich Steffens.

8. 2 Bände. 1831. 7 fl. 12 kr.

allgemein anerkannt werden. Druck u. Papier sind ganz besonders sauber und elegant, und der Preis von 7 fl. 12 kr. für 58 so schön gedruckte Bogen ungemein billig gestellt. Und so hoffen wir, wird dieses Werk unter den Gebildeten des deutschen Publikums einer günstigen Aufnahme, in jeder Beziehung, sich zu erfreuen haben.

Durch die **Groß'schen Buchhandlungen** in **Karlsruhe, Heidelberg u. Freiburg** zu erhalten.

In der **Hahn'schen Hofbuchhandlung** in **Hannover** ist so eben erschienen, und bei **G. Braun** in **Karlsruhe** zu haben:

Die großen und merkwürdigen kosmisch-tellurischen Erscheinungen im Luftkreise unserer Erde in Folge zwanzigjähriger Beobachtungen, auch in Beziehung zu der im Laufe der neuern Zeit herrschenden orientalischen Cholera dargestellt und beurtheilt von **Dr. Ernst Nolte**, praktischem Arzt in **Hannover**, des **Mecklenburgischen patriotischen Vereins Ehrenmitgliede**. Preis broch. 36 fr.

Herabgesetzter Preis eines wichtigen Werkes für Freunde  
der

### Berg- und Hüttenkunde.

**Moll, Freiherr v.**, neue Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde. 6 Bände mit Kupfern. gr. 8. 1817 — 1827, sonst 34 fl.

ist bis zu Ende dieses Jahres auf 12 fl; herabgesetzt worden, und durch die **Braun'sche Hofbuchhandlung** in **Karlsruhe** zu beziehen.

Nürnberg, im Nov. 1831.

Joh. Ab. Stein.

### Neue Geldsorte.

Auf Neujahr erscheint bei **J. Velten** in **Karlsruhe**:

### Musikalischer Sechsbäzner

für

Musiker und Musikfreunde.

Preis 24 kr.

**Karlsruhe.** [Anzeige.] Frische französische Austern und holl. Vollhäringe sind vorräthig bei

**Gustav Schmieder.**

### Feinster orientalischer Räucherbalsam

bei **G. Florey jun.** in **Leipzig**.

Die geehrten Abnehmer dieses Räucherbalsams werden finden, daß derselbe alle übrigen dergleichen Fabrikate in Ansehung seiner Güte und Wohlgeruchs übertrifft. Einige Tropfen davon auf den warmen Ofen oder Blech gegossen sind hinreichend, ein geräumiges Zimmer mit dem angenehmsten Wohlgeruch zu erfüllen. — Sollten sich diese Eigenschaften nicht bewähren, so ist man erbittig, das Geld ohne Widerrede zurückzugeben.

Das Fläschchen kostet 6 gr. oder 27 fr. und ist zu haben bei **E. C. Stuber** in **Durlach**.

### Nechtenglische Universal-Glanzwichse

von **G. Fleetwordt** in **London**.

Diese schöne Glanzwichse enthält nur solche Ingredienzen, welche das Leder weich und geschmeidig erhalten, auch gibt sie ihm mit wenig Mühe den schönsten Glanz in tieffter Schwärze, und da sie beim Gebrauch verdünnt wird, so erhält man das 12fache Quantum.

Das Kommissionslager davon ist für **Durlach** bei **Hrn. E. C. Stuber** übergeben worden, und bei demselben Büchsen von 14 Pfd. à 18 fr. und von 18 Pfd. à 9 fr. nebst Gebrauchszettel stets zu bekommen.

**G. Florey jun.** in **Leipzig**.

Hauptkommissionär des **Hrn. Fleetwordt** in **London**.

**Karlsruhe.** [Anerbieten.] Es sucht Jemand zwei junge Leute, welche das Lyzeum oder polytechnische Institut besuchen, unter billigen Bedingungen in Kost und Logis zu nehmen. Wer, ist im Zeitungs-Komtoir zu erfragen.

**Karlsruhe.** [Dienstgesuch.] Ein Frauenzimmer von



guter Familie, welches deutsch und französisch spricht, und die besten Zeugnisse sowohl über ihre Kenntnisse als über ihr sittliches Betragen aufweisen kann, wünscht eine Stelle als Haushälterin oder bei Kindern, hier oder auswärts, zu erhalten, und könnte sogleich oder auch später eintreten. Zu erfragen im Zeitungs-Komtoir.

**Rastatt.** [Fahndung.] Die unten signalisirte Johanna Rupp von Sulzbach, Groß. Bezirksamt Gernsbach, welche durch hohes hofgerichtliches Urtheil vom 11. Juni d. J. Nro. 2131. wegen Mitwirkung und Theilnahme an mehreren Diebstählen zu einer in Bruchsal zu ersiehenden Correctionshausstrafe von 12 Wochen verurtheilt wurde, hat sich durch heimliche Entfernung von ihrem Heimathsort, wo sie sich bis nach ihrer Entbindung aufgehalten hatte, dem Strafvollzuge entzogen.

Die Polizeibehörden werden daher ersucht, auf diese Person zu fahnden, und sie im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Rastatt den 1. Dezember 1831.

Großherzogl. Oberamt.

Müller.

vdt. Piuna.

**Signalement**

der Johanna Rupp.

Dieselbe ist 23 Jahre alt, schlanker Statur, mißt 4' 9", hat ein ovales Gesicht, frische Gesichtsfarbe, braune Haare, gewölbte Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittlere Nase und Mund, gute Zähne, und ein rundes Kinn. Die Bekleidung der Rupp konnte nicht näher angegeben werden.

**Rastatt.** [Vorladung und Fahndung.] Anton Unser von Muckensturm, Soldat unter dem Groß. leichten Infanterie-Bataillon dahier, welcher unterm 25. d. M. auf dem Kommando zu Rehl desertirt ist, wird anmit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Wochen

entweder bei unterfertigter Stelle oder seinem Kommando zu stellen, sonst er die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat. Zugleich werden die Polizeibehörden ersucht, auf denselben, dessen Signalement hierunter folgt, zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle hierher liefern zu lassen.

Rastatt den 29. November 1831.

Großherzogl. Oberamt.

Müller.

vdt. Piuna.

**Signalement**

des Soldaten Anton Unser.

Derselbe hat eine Größe von 5' 2" 3"', einen schwächlichen Körperbau, bleiche Gesichtsfarbe, graue Augen, blonde Haare und kleine Nase.

**Ettlingen.** [Zurückgenommene Fahndung.] Der in der Karlsruher Zeitung Nro. 325. und 327. wegen des in dem Hause des Ignaz Geiger zu Schluttenbach verübten Gelddiebstahls ausgeschriebene Knabe von Mühlbach, welcher sich nun Ambros Bastian nennt, ist eingefangen, und dem hiesigen Amte überliefert worden, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Ettlingen, den 26. Nov. 1831.

Großherzogliches Bezirksamt.

Keller.

vdt. Ziegel.

**Neckargemünd.** [Bauakfordversteigerung.] Auf Anordnung Großherzogl. hochpreislicher Hofdomänenkammer soll ein nochmaliger Versuch mit Abstreichversteigerung folgender neuer Bauren bei der herrschaftlichen Schiffbrücke bei Diebheim am Neckar und wenn die Versteigerung mißlingen soll, ein Wohnhaus für den Brückenmeister und für den Brücken-

gelberheber.

Ein Magazingebäude, Holzremise und Brunnenanlagen.

Im Einverständnis mit Großherzogl. Bezirksbauinspektion Heidelberg geschieht diese Verhandlung

Montag, den 19. d. M. Dez., Morgens um 10 Uhr, im Gasthaus zur Pfalz, unter Ratifikationsvorbehalt.

Plan und Bedingungen, unter welchen fragliche Bauten ausgeführt werden sollen, können bei hiesiger Domainenverwaltung eingesehen werden.

Nur tüchtige Handwerker, die sich darüber, so wie über eine Kaution von wenigstens 800 fl. in Liegenschaft, oder durch annehmbare Bürgschaft am Tag der Versteigerung urkundlich auszuweisen vermögen, werden bei derselben zugelassen, und hiermit eingeladen, dabei zu erscheinen.

Neckargemünd, den 15. Nov. 1831.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Schweigert.

**Karlsruhe.** [Holländer-Eichen-Versteigerung.] Freitag den 16. d. M. Morgens 9 Uhr werden auf dem Rathhaus zu Weingarten

1) aus dem Weingartner Gemeindegewald:

104 Stamm Holländer-Eichen und

2) aus dem Staffelter Gemeindegewald

13 Stamm dergleichen Eichen

öffentlich versteigert werden, wozu wir die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerken hiermit einladen, daß ihnen die bereits schon ausgezeichneten Stämme auf jedesmaliges Verlangen von der Revierförsterei Weingarten vorgezeigt werden.

Karlsruhe den 2. Dezember 1831.

Großherzogl. Forstamt.

Fischer.

**Kork.** [Aufforderung.] Rentier Ferd. Lamey zu Straßburg, hat gegen Maria Magdalena Sengler geb. Fink, eine Forderung von 2300 Francs verfallenen Kaufschillingsrest von einem an die Beklagte im Februar 1827 verkauften und in dem Orte Kork befindlichen Hause und Garten eingeklagt. Da die Beklagte sich schon längst von hier entfernt hat, und ihr Aufenthalt unbekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Einreden gegen diese Klage

innerhalb 6 Wochen

dahier vorzutragen, widrigenfalls der Klagevortrag für eingestanden angenommen, jede Einrede ausgeschlossen und das weitere Rechtliche erkannt werden soll.

Kork den 24. November 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

Schrodt.

**Freiburg.** [Schuldenliquidation.] Handelsmann Eduard Sartori dahier hat sich zahlungsunfähig erklärt.

Es ist daher gegen denselben Sankt erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Montag den 19. Dezember d. J.

früh 9 Uhr angeordnet, wobei sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, um ihre Forderungen anzumelden und richtig zu stellen, als sie sonst von der vorhandenen Vermögensmasse ausgeschlossen, und im Falle ein bereits vorgeschlagener Stundungsvertrag abgeschlossen werden sollte, die Abwesenden dem Abschluß der Erscheinenden als bestimmend betrachtet werden.

Freiburg den 8. Nov. 1831.

Großherzogl. Stadtamt.

Manz.

vdt. Zimmermann.